

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 6, Jahrgang 2014, vom 02.04.2014

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Deichschauen in 2014..... | 1 |
| 2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees - Kommunalwahl am 25.05.2014:
- hier: Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2014..... | 2 |
| 3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 10.04.2014..... | 2 |
| 4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2014..... | 3 |
| 5. Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 21.03.2014..... | 6 |



1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Deichschauen in 2014

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Zu den diesjährigen Deichschauen gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 wird eingeladen. Die jeweiligen Termine und Treffpunkte wurden im Amtsblatt Nr. 10 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2014 veröffentlicht und können auf der Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen werden.

Düsseldorf, den 07.03.2014

Im Auftrag
gez. Börger

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 6, Jahrgang 2014, vom 02.04.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

**2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees - Kommunalwahl am 25.05.2014:
- hier: Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2014**

Am Donnerstag, dem 10. April 2014, findet um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Rees, Markt 1, die 2. - **öffentliche** - Sitzung des Wahlausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
2. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Sitzung jedermann Zutritt hat.

Rees, den 19.03.2014

Andreas Mai
Wahlleiter

3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 10.04.2014

Am Donnerstag, dem 10. April 2014, findet um 17.30 Uhr, im Anschluss an die Sitzung des Wahlausschusses, im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 30. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Jahresabschluss des Bauhofbetriebes der Stadt Rees zum 30.09.2013
3. Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Rees zum 31.12.2013
4. Aktuelle Haushaltsdaten 2014; Stand: März 2014
5. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8
6. 6. Änderung Bebauungsplan H 3 C ‚Ortskern Haldern‘
7. 12. vereinfachte Änderung des B-Planes M 9 ‚Alte Dorfstraße - Bongersweg‘
8. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Verfahren zur Veräußerung eines städt. Grundstückes
2. Übernahme einer Baulast

3. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S.564) hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	35.559.853 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.199.219 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.065.463 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.474.362 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.839.150 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.867.937 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	340.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

116.666 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.639.366 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

-Personalaufwendungen und -auszahlungen

- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbe- reich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstat- tung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,-- € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt ge- macht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 26.02.2014 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 12.03.2014, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtver- waltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 ein- gesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge- meindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jah- res seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.03.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 21.03.2014**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rees am 20.02.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2008 beschlossen:

§ 1

In § 9 entfällt der Absatz 4. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 21.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 21. März 2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

